

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1823

87 (29.10.1823) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig = Murg = und Pfingz = Kreis.

Nro. 87. Mittwoch den 29. October 1823.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 20,234. Erläuterung von Waarenverzollung betreffend.

Die hohe Finanzministerialverordnung vom 25. März d. J. Nro. 1441 — 1444. welche bestimmt: „daß der §. 58. und 107. Abschnitt XII. der Zollordnung, nur auf diejenigen eingeführten Waaren in Anwendung zu bringen sey, welche auf der Achse, oder sonst mit mechanischer Vorrichtung transportirt werden, nicht aber auch auf solche welche der Important mit sich selbst führt oder trägt“ ist durch das nachgefolgte hohe Rescript vom 9. September d. J. Nro. 4579. dahin erläutert und modificirt worden:

„daß Waaren, welche nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften der Lagerhauscontrole, oder an Orten, wo kein Lagerhaus besteht, der Controлле durch die Ortszoller unterworfen sind, in dem Falle von dieser Controлле, und der Einbringer von der Abgabe der Zollzeichen befreit seyn sollen, wenn sie der Eigenthümer selbst mit sich führt, und sie nicht Gegenstände seines Handels, sondern zum eigenen Gebrauch bestimmte sind, auch am Grenzzollamt dem Zoller vorgezeigt wurden, und daß dieses geschehen, im Zollbollet, bemerkt worden ist.“

Dieses wird zum Behnmen des kommerzirenden Publikums und zur genauen Nachachtung des un-
terstehenden Zollaufsichtspersonals hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 18. October 1823.

Die Directoren
des Murg- und Pfingz- und Kinzig-Kreises.
v. Liebenstein. Kirn.
vdt. Pfeifflicher.

Nro. 20,479. Die Liquidation der Kriegskosten und ihre
Zusammenstellung betreffend.

Um diese Zusammenstellung in der von dem hohen Staatsministerium bestimmten Frist bewirken zu können, wird mit Nachstem jeder Gemeinde das Verzeichniß ihrer Leistungen und erhaltenen Vergütungen vorgelegt und derselben ein Termin von 3 Wochen, vom Empfang des Liquidationslibells an gerechnet, anberaunt werden, binnen welchem die betreffende Gemeinde den ihr vorgelegten Libell entweder anerkennen, oder ihre Einwendungen mit Vorlage der Beweiskunden dem Amt vorlegen muß, unter dem Nachtheil, daß sonst die Liquidation für geschlossen und die Eintragung in die Hauptlisten nach dem Inhalt des Liquidationslibells vollzogen werde. Sämmtlichen Gemeinden wird dieses zu ihrer Maasnahme vorläufig bekannt gemacht; den Ober- und Bezirksämtern aber damit zugleich der Auftrag ertheilt, die Beforgung dieses Geschäfts sich vorzugsweise angelegen seyn, auch sich davon nur durch die allerdringendste anderweitigen Berufsgeschäfte abhalten zu lassen.

Durlach den 22. October 1823.

Das Directorium des Murg- und Pfingz-Kreises.
v. Liebenstein. vdt. Wenzner.

Nro. 16595. Die Wiederausfuhr des Expeditionsguts betreffend.

Nach §. 2. des Gesetzes vom 4. Januar 1821 Regierungsblatt Seite 10. erhält der Fuhrmann für die aus dem Lagerhause erhobenen Transitgüter eine Frachtkarte, die er an der Grenzstation gegen Empfangschein abzugeben hat, bei Strafe des — zweifachen Zolls, vorbehaltlich der auf wirkliche Zollvergehen gesetzten Strafen bei erfolgtem heimlichen Absatz im Lande.

Auf die Frage:

Ob der Fuhrmann den Empfangschein demjenigen Zollamte nicht zurückliefern müsse, welches ihm die Frachtkarte ausgestellt hat? wurde vom Groß. Finanzministerium den 17. v. M. Nro. 4706. erwiedert:

„Der Fuhrmann ist nicht verbunden, in jedem Falle den Schein zurückzuliefern, sondern er hat nur die Frachtkarte an den Zoller der Austrittsstation gegen einen Schein, den er zu seiner Sicherheit aufbewahrt, abzugeben; die GrenzZoller haben die Frachtkarten zu sammeln, — und monatlich an die betreffende Lagerhausverwaltung rückzusenden.

Wenn die Transitscheine am Lagerhausorte im Laufe des zweiten Monats nach Abgang der Güter nicht einkommen, so sind dieselben entweder nicht abgegeben worden, oder der GrenzZoller hat solche nicht eingesendet; im erstern Fall ist der Fuhrmann, im andern der GrenzZoller strafbar, und es liegt der Lagerhausbehörde nur ob, zu untersuchen, an wem der Fehler lag.“

Zu diesem Ende ist der Zoller der Grenzstation, wo die Güter ausgehn sollten, welches aus den Büchern der Lagerhausverwaltung ersehen werden kann, zur Anzeige aufzufordern, ob die Abgabe der Frachtkarten erfolgt ist. Gesah dieses, und hat der Zoller die Einsendung versäumt, so ist dem betreffenden KreisDirectorium zu dessen Bestrafung wegen seiner Nachlässigkeit die Anzeige zu machen. Ist aber die Abgabe der Frachtkarte nicht erfolgt, so ist der Fuhrmann durch das betreffende Bezirksamt zur Verantwortung zu ziehen, und wenn er sich durch den Empfangschein über die Abgabe der Frachtkarte nicht ausweisen kann, mit der gesetzlichen Strafe zu belegen.

Sollte er aber den Schein beibringen, und dadurch die Angabe des Zollers widerlegen, so ist hievon gleichfalls zur Bestrafung desselben dem betreffenden KreisDirectorium die Anzeige zu machen.

Damit aber die Fuhrleute nicht ungewarnt durch die Nachlässigkeit der Zoller in dem Falle, wo sie die Empfangscheine aufzubewahren unterließen, zu Schaden kommen, ist hiefür in allen Lagerhäusern die Warnung anzuschlagen, daß die Fuhrleute die erhaltenen Empfangscheine entweder zum Lagerhause abliefern, oder ein Jahr lang aufbewahren sollen, um, wenn die Frachtkarte von den GrenzZollämtern nicht eingesendet wird, sich ausweisen zu können.

Die OberEinnehmereien haben die Zollämter und LagerhausVerwaltungen hiernach anzuweisen; die Ämter werden die in allen Lagerhäusern anzuschlagende Warnung besorgen, die OberzollInspection wird das ZollAufsichtsPersonale hiernach instruiren.

Offenburg den 8. Oct. 1823.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

K i r n.

vdt. Reppner.

Nro. 16981. Die Wasserzölle betreffend.

Nach einer Eröffnung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 23. September 1823. Nro. 4909. sollen die Wasserzollämter von der SalzAbmodiationsGesellschaft Heinrich Vierordt in Karlsruhe keine Wasserzölle mehr erheben.

Die OberEinnehmereien haben jene Ämter hievon in Kenntniß zu setzen.

Offenburg den 15. Oktober 1823.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

K i r n.

vdt. Reppner.

Nro. 17226. Die Heyrathserlaubnis der Amtsaktuaren, Scribenten, Theilungskommissäre, Praktikanten u. betreffend.

In Gemäßeheit hohen Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 3. dieses Monats Nro. 12992. und in Beziehung auf die unterm 18. September 1818 im Regierungsblatt Nro. XX. erschienene Verordnung wird bekannt gemacht: daß der zur Erlangung der Heyrathserlaubnis erforderliche Ausweis des erworbenen Ortsbürgerrechts für Amtsaktuaren, Scribenten, Theilungskommissäre, Praktikanten und bergtrichen, falls das erforderliche Vermögen nicht gehörig nachgewiesen ist, nicht genüge. Sollte da-

her, wie schon mehrmals vorgefallen, irgend ein solches Individuum bloß das erworbene Ortsbürgerrecht zur Erlangung der Heiraths-Erlaubniß in Anspruch nehmen, so kann ihm die Erlaubniß hierzu nur dann ertheilt werden, wenn er auf die ihm durch die Reception erwachsene Ansprüche Verzicht leistet, und so aus den betreffenden Listen gestrichen, durch Nachweisung eines in gesunden Tagen ausrichtenden andern Nahrungszweigs in die Klasse der gewöhnlichen Ortsbürger zurücktritt.

Offenburg den 18. October 1823.

Das Direktorium des Königreichs.
Kirn.

vdt. K e p p n e r.

Bekanntmachung.

Die dritte Gewinnziehung des Großherzogl. Badischen Ansehens von 5 Millionen Gulden vom Jahr 1820 betreffend.

Nachdem durch die in den Monaten Januar, März, Juni und September d. J. vorgenommene Serienziehungen diejenigen 2400 Loose bestimmt worden sind, welche an der Gewinnziehung pro 1823 Theil nehmen, so ist nun der Anfang dieser Ziehung auf

Montag den 1. December 1823.

festgesetzt.

Diese Gewinnziehung wird im Wieland'schen Saale zum Badischen Hof dahier unter Leitung der Großherzogl. Commission im Beiseyn der Ansehensunternehmer vorgenommen, wobei Jedermann freyen Zutritt hat.

Das Resultat der Ziehung wird sogleich im Druck bekannt gemacht, und die gezogenen Gewinne werden am 1. März 1824. ohne einigen Abzug baar dahier bezahlt.

Karlsruhe den 23. October 1823.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

Bekanntmachungen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrey Mappach dem bisherigen Pfarrer zu Niederreggenen Johann Cornelius Roman zu übertragen, wodurch die Pfarrei Niederreggenen, Dekanats Mühlheim im Dreisamtkreis, mit einem Kompetenz-Anschlag von 446 fl. 55 kr. und mittlern Ertrag von 700 fl. in Erledigung gekommen ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bei der Großherzogl. Ev. Kirchenministerial-Section zu melden.

Die in No. 71. dieses Blattes erhaltene Anzeige von der Vakatur des katholischen Schuldienstes zu Arsen (Amts Radosphzell) wird dahin berichtigt, daß sich die Kompetenten an die Gräfl. von Enzenbergische Grundherrschaft, als den Patron, geziemend zu wenden haben.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse laßt mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu

werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(3) zu Müllersbach an die in Gant erkannte Verlassenschaft des selbig verstorb. Balthasar Senn, auf Dienstag den 18. November d. J. auf der Amtskanzley dahier.

(3) zu Steinbach an die in Gant erkannte Handelsmann Valentin Rudolph'sche Ehefrau Helena geb. Mayer, auf Mittwoch den 10. Decbr. d. J. auf der Amtskanzley dahier.

(1) zu Schwarzach an den in Gant erkannten Bürger Gallus Kuppferle auf Donnerstag den 13. Nov. d. J. Nachmittags 2 Uhr vor Großh. Bezirksamt zu Bühl. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(1) zu Eichelberg an den Anton Braun auf Montag den 24. Nov. d. J. auf Großh. Amtskanzley in Eppingen.

(1) zu Elsenz an den Leonhard Bauknecht auf Donnerstag den 27. Nov. d. J. früh 8 Uhr auf Großh. Amtskanzley in Eppingen, wo zugleich ein Versuch zu einem Stundungs- und Nachlaßvergleich in Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Verlassenschaftsmasse gemacht werden wird. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(1) zu Karlsruhe an das in Gant erkannte

verschuldetes Vermögen des Malers Dr. t. auf Dienstag den 11. Novbr. d. J. Vormittags 9 Uhr auf Großh. Amtskanzley dahier. Aus dem

Bezirksamt Kabr.

(1) zu La hr an den äußerst geringen Nachlaß des schon früher in Vermögensverfall gerathenen, nun in Gant erkannten gestorbenen Fuhrmann Johannes Erb auf Montag den 10. Nov. d. J. auf diesseitiger Kanzlei; wobei bemerkt wird, daß das Massevermögen bloß in 33 fl. 30 kr. bestehe, die kaum zur Befriedigung der Gläubiger der ersten Ordnung hinreichen werden. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(1) zu Niederschopfheim an die in Gant erkannte Wittve des Joseph Schmutz auf Samstag den 29. Nov. d. J. Vormittags 8 Uhr auf Großh. Oberamtskanzley zu Offenburg.

(1) Achern. [Aufforderung.] Die Erbschaft des verstorbenen Amtschultheißen Lichtenauer zu Sasbach beruht unter Vorsicht des Erbverzeichnisses und dem Antrage der Wittve zu Unterhandlung eines Nachlaßvertrags mit den Gläubigern. Letztere werden hiermit aufgefordert, Mittwoch den 26. Nov. l. J. von früh 7 Uhr in dem Hause des Amtschultheißen Lichtenauer zu Sasbach vor der amtlichen Kommission ihre Forderungen mit Vorlage der förmlich beglaubigten Schuldkunden zu liquidiren, und auf die Vergleichsvorschläge sich zu erklären, unter dem Rechtsnachtheil, daß die Ausbleibende nicht allein dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger beigezählt, sondern auch, wenn der Nachlaßvergleich nicht zu Stande kommt, mit ihren Forderungen von der Erbschaftsmasse ausgeschlossen werden.

Achern den 16. Oct. 1823.

Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Aufforderung.] Zwischen den Gläubigern des dahier verstorbenen Schmidmeisters Johann Heinrich Braun und dessen Erbschaftsmasse ist ein gültlicher Vergleich zu Stand gekommen, und hierdurch das sonst notwendige Gantverfahren vermieden worden. Es werden hiervon diejenigen, welche sich auf die öffentliche Aufforderung des hiesigen Stadtmagistrats vom 21. Dezember 1819 etwa mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, ihre etwaigen Forderungen bis zum 22. November d. J. um so gewisser dahier zu liquidiren, als sie sonst hiermit von der vorhandenen Masse werden ausgeschlossen werden.

Karlsruhe den 15. Oct. 1823.

Großh. Stadtamt.

(3) Offenburg. [Aufforderung.] Der Nachlaß der Martin Kühneschen Eheleute von Niederschopfheim, ist mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten. Dessen Gläubiger werden daher aufgefordert, Mittwoch den 5. November d. J. Vormittags 8 Uhr auf der Oberamtskanzley dahier ihre Forderungen anzumelden und rechtsgenühend auszuführen, widrigenfalls die Auseinandersetzung der Masse ohne alle Rücksicht auf die Ansprüche der Ausbleibenden lediglich mit Beachtung der Forderungen und Anträge der erschienenen Gläubiger geschehen würde.

Offenburg den 13. October 1823.

Großherzogl. Oberamt.

Erbovordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(2) von Bretten der schon seit 38 Jahren abwesende Friedrich Fichter. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(3) von Schwarzach der Joseph Graf, welcher vor 18 Jahren mit amtlichem Paß als Glasergefell auf die Wanderschaft gegangen ist, und später Dienste bei einem französischen Karabinier Regiment genommen haben soll, dessen Vermögen in beiläufig 1200 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(2) von Gemmingen der seit 20 Jahre abwesende Friedrich Pfäßle, dessen Vermögen in 810 fl. besteht.

(2) von Gemmingen der schon 24 Jahre abwesende Joseph Dillmann, dessen Vermögen in 970 fl. besteht.

(2) von Sulzfeld der schon über 36 Jahre abwesende Georg Martin Hertle, dessen Vermögen in 850 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Waldkirch.

(2) von Waldkirch die Wittve des Schneidemeisters Mathias Fehrenbach, welcher vor 10 Jahren mit österreichischem Militär davon gegangen, und seit dieser geraumer Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen, deren Vermögen in ungefähr 1000 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Weinheim.

(2) von Lüzelsachsen der Johannes Kunzelmann, welcher seit 1788 abwesend ist.

(Hierbey eine Beilage.)